

Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen vom Verbot
des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz
für Zwecke der Außengastronomie

Aufgrund § 9 Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987), in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Gegenstand

Vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG wird für Zwecke der Außengastronomie in der Zeit vom 30. April bis einschließlich 30. September an Freitagen, Samstagen und an anderen, unmittelbar vor einem gesetzlichen Feiertag liegenden Werktagen jeweils für die Zeit von 22.00 bis 23.00 Uhr eine Ausnahme zugelassen.

§ 2
Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. September 2005 außer Kraft.

Anlage 2

Kickehäuschen



Landgasthof

KICKE'HÄUSCHEN • KICKE 18 • 51427 BERGISCH GLADBACH

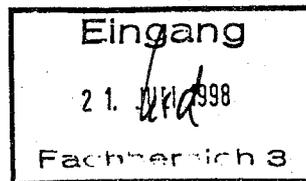
Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 3
Herren Wiedenhöfer und Engelke

51439 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

19. Juli 1998

1998 JUL 21 10:41



~~B. R.~~

erledigt
lid
23.7.

Betreff: Öffnungszeiten für die „Freiluft Gastronomie“
Hier: Anregung zur Änderung der Ausschankzeiten

Sehr geehrte Damen und Herren.

Seit der Einführung der Sommerzeit und der damit unbedingt erforderlichen Anpassung und Verlängerung der Ausschankzeiten an Wochenenden und vor Feiertagen, möchte ich hiermit die generelle Verlängerung der Ausschankzeiten für Biergärten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach in der Zeit von April bis September eines jeden Jahres wie folgt anregen.

* Ausschankzeit an allen Tagen generell bis 22.45 Uhr und Schließung des Biergartens um 23 Uhr.

* Freitag, Samstag und an Tagen vor Feiertagen eine Ausschankzeit bis 23.15 Uhr und Schließung um 23.30 Uhr.

Für die Stadt Bergisch Gladbach, sowie für die Gastronomische Attraktivität der Stadt ist dieses eine große Bereicherung.

- 2 -

Die Stadt Köln genehmigte schon vor geraumer Zeit einen generellen Ausschank an allen Wochentage bis mindestens 23 Uhr für das gesamte Stadtgebiet.

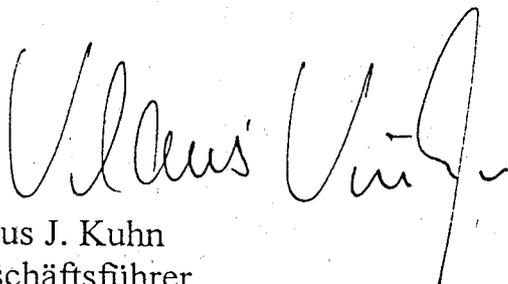
Die Verlängerung durch den Ratsbeschluß vom 27. Juni 1996 wurde von allen Bürgern und Gästen sehr begrüßt.

Ich bitte meinen Antrag zu Prüfen und um entsprechende Vorlage im Rat der Stadt Bergisch Gladbach, so daß dieser Antrag spätestens zum Ablauf des bestehenden Beschluß zum 30. September 1999 Inkrafttreten kann.

Dieses Schreiben dient als Anregung gemäß § 9 Abs. 3 LImSchG durch ordnungsbehördliche Verordnungen generell für Zwecke der Außengastronomie in der Sommersaison eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 dieser Vorschrift zuzulassen.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus J. Kuhn
Geschäftsführer
kjk Gastronomie GmbH
Kicke'häuschen